

26.05.00**G - A****Verordnung**
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen zum Schutz der Verbraucher vor Gefährdung durch Dioxine in bestimmten Lebensmitteln tierischer Herkunft**A. Zielsetzung**

Diese Verordnung dient der dauerhaften Umsetzung der Entscheidung 2000/301/EG der Kommission vom 18.04.2000 zur Aufhebung der Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Dioxinkontamination bestimmter Schweine- und Geflügelerzeugnisse, die zur menschlichen Ernährung oder zur Verfütterung bestimmt sind (ABl. EG Nr. L 97 S. 16).

B. Lösung

Aufhebung der

- Verordnung über die Nichtanwendung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor Gefährdung durch Dioxine in bestimmten Lebensmitteln tierischer Herkunft,
- Verordnung zum Schutz der Verbraucher vor Gefährdung durch Dioxine in bestimmten Lebensmitteln tierischer Herkunft.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand: Keine
2. Vollzugaufwand: Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Der betroffenen Wirtschaft entstehen keine Mehrbelastungen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten.

26.05.00

G - A

Verordnung

des Bundesministeriums
für Gesundheit

**Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen zum Schutz der
Verbraucher vor Gefährdung durch Dioxine in bestimmten
Lebensmitteln tierischer Herkunft**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (312) - 231 02 - Le 86/00 (NA 4)

Berlin, den 25. Mai 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen zum
Schutz der Verbraucher vor Gefährdung durch Dioxine
in bestimmten Lebensmitteln tierischer Herkunft

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung
zur Aufhebung von Verordnungen
zum Schutz der Verbraucher vor Gefährdung
durch Dioxine in bestimmten Lebensmitteln
tierischer Herkunft

Vom 2000

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund

- des § 5 Nr. 3, 4 und 6, des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und des § 22d Nr. 1 und 3 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), von denen § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2170) geändert worden ist,
- des § 10 Nr. 1, 2 und 7, des § 15 Abs. 1 Nr. 5 und 6 und des § 20 Nr. 2 Buchstabe b des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juni 1996 (BGBl. I S. 991),
- des § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 Buchstabe a und b, des § 19a Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Technologie,
- des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Aufhebung der Verordnung über die Nichtanwendung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor Gefährdung durch Dioxine in bestimmten Lebensmitteln tierischer Herkunft

Die Verordnung über die Nichtanwendung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor Gefährdung durch Dioxine in bestimmten Lebensmitteln tierischer Herkunft vom 20. April 2000 (BAnz. S. 7909) wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung der Verordnung zum Schutz der Verbraucher vor Gefährdung durch Dioxine in bestimmten Lebensmitteln

Die Verordnung zum Schutz der Verbraucher vor Gefährdung durch Dioxine in bestimmten Lebensmitteln vom 20. Juli 1999 (BAnz. S. 11909), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. März 2000 (BAnz. S. 5057) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2000

Die Bundesministerin für Gesundheit

Begründung

Allgemeines

Mit dieser Verordnung wird die Entscheidung 2000/301/EG der Kommission vom 18.04.2000 zur Aufhebung der Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Dioxinkontamination bestimmter Schweine- und Geflügelerzeugnisse, die zur menschlichen Ernährung oder zur Verfütterung bestimmt sind (ABl. EG Nr. L 97 S. 16), ohne zeitliche Begrenzung in deutsches Recht umgesetzt. Diese Entscheidung beinhaltet die Aufhebung der das Königreich Belgien betreffenden Schutzmaßnahmen für Schweine- und Geflügelfleisch sowie daraus hergestellter Erzeugnisse. Die Aufhebung wurde beschlossen, nachdem „die belgischen Behörden der Kommission mitgeteilt hatten, dass die Identifizierung und Untersuchung aller Bestände von vor dem 20. September 1999 geschlachteter Tiere abgeschlossen war und alle als kontaminiert identifizierten Erzeugnisse gesperrt sind und vernichtet werden“.

Zu Artikel 1:

Die Entscheidung 2000/301/EG der Kommission vom zur Aufhebung der Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Dioxinkontamination bestimmter Schweine- und Geflügelerzeugnisse war Deutschland am 18.04.2000 notifiziert worden. Um diese Entscheidung unverzüglich in deutsches Recht umzusetzen, war zunächst die Verordnung über die Nichtanwendung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor Gefährdung durch Dioxine in bestimmten Lebensmitteln tierischen Herkunft vom 20. April 2000 (BAnz. S. 7909) als Dringlichkeitsverordnung erlassen worden. Diese Verordnung ist nunmehr aufzuheben, da die darin enthaltene Nichtanwendung bestimmter Vorschriften der Verordnung zum Schutz der Verbraucher vor Gefährdung durch Dioxine in bestimmten Lebensmitteln tierischer Herkunft auf den 27. Oktober 2000 zu begrenzen war, die gemeinschaftsrechtliche Aufhebung der Maßnahmen jedoch unbefristet gilt.

Zu Artikel 2:

Die gemeinschaftsrechtlichen Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Dioxinkontamination bestimmter Lebensmittel waren durch die Verordnung zum Schutz der Verbraucher vor Gefährdung durch Dioxine in bestimmten Lebensmitteln vom 20. Juli 1999 (BAnz. S. 11909), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. März 2000 (BAnz. S. 5057) geändert worden ist, in deutsches Recht umgesetzt worden. Wegen der Aufhebung der gemeinschaftsrechtlichen Maßnahmen ist die Verordnung nunmehr aufzuheben.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 enthält die notwendigen Inkrafttretensregelung.